

128. Hauptversammlung 06./07.11.2015 in Berlin

Beschluss Nr. 11 Nachbesserung des Gesetzentwurfs zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG)

Die 128. Hauptversammlung des Marburger Bundes hat beschlossen:

Der Marburger Bund fordert den Gesetzgeber auf, den im Kabinett bereits beschlossenen Entwurf zur Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes zu ändern und zwingende Mindeststandards hinsichtlich der Befristung von Arbeitsverträgen zu setzen, sowie die Tarifsperre aufzuheben.

Der Marburger Bund hatte ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Befristungspraxis im Hochschulbereich und insbesondere auch bei den Ärztinnen und Ärzten an Universitätsklinika zu überwiegend sehr kurzen Laufzeiten nach dem WissZeitVG führte, und hatte deswegen gefordert, feste Mindeststandards von wenigstens zwei Jahren bei den Vertragslaufzeiten zu normieren. Weiterhin hatte der Marburger Bund sich dafür eingesetzt, die aus dem Hochschulrahmengesetz übernommene Tarifsperre aufzuheben, um flexiblere und an die jeweilige Berufsgruppe angepasste Regelungen zu ermöglichen (Beschluss Nr. 10, 126. HV 2014).

In dem bisher vorliegenden Gesetzentwurf sind diese Forderungen nur mangelhaft umgesetzt. Nach diesem Entwurf ist künftig die Befristungsdauer so festzulegen, dass sie der angestrebten Qualifizierung „angemessen“ ist. Dieser Rechtsbegriff ist auslegungsbedürftig und wird nicht zu einer Änderung der Befristungspraxis insbesondere von Ärztinnen und Ärzten führen. Der Gesetzgeber macht in der Begründung sogar deutlich, dass er sich hier wegen der Vielfalt der Qualifizierungsmöglichkeiten und -wege gerade nicht festlegen möchte. So werden es künftig wie so oft die Arbeitsgerichte sein, die im Einzelfall entscheiden, was unter dem „sinnvollen Zeitraum“ im Hinblick auf die Qualifizierung zu verstehen ist. Werden die Arbeitsgerichte nicht angerufen, wird es im Zweifel nach wie vor der Arbeitgeber sein, der die Bedingungen setzen wird.

Einen Sonderfall stellt im Bereich der Universitätsklinik die Befristung von Arbeitsverträgen für Ärztinnen und Ärzte dar, die sich in der Weiterbildung befinden. Sollte der Gesetzgeber hier den Abschluss der Facharztweiterbildung als Qualifizierungsziel im Sinne des WissZeitVG ansehen, muss normiert werden, dass die Befristungsdauer dann zwingend so zu bemessen ist, dass die „für eine selbständige Vertretung des Fachs Medizin in der Lehre erforderliche“ Facharztweiterbildung (BAG, 02.09.2009 – 7 AZR 291/08) auch abgeschlossen werden kann. Anderenfalls kann auch der einzig im Bereich der Medizin auf neun Jahre ausgedehnte Qualifizierungszeitraum in der Postdoc-Phase nicht mehr gerechtfertigt werden.

Ähnliche Unsicherheiten, die eine Normierung von Mindeststandards bei den Vertragslaufzeiten erfordern, gelten nach dem Änderungsgesetz bei Drittmittelbefristungen. Künftig „soll“ sich die Laufzeit des Arbeitsvertrages an der Dauer der Mittelbewilligung orientieren. Aber auch hier bleibt viel Spielraum, da die Vorschrift nicht als zwingende Vorgabe formuliert und ebenfalls bereits in der Begründung vermerkt ist, dass kürzere Befristungen, wenn auch nur im Ausnahmefall, möglich bleiben.

Der Marburger Bund hatte weiterhin gefordert, wie auch der Ausschuss für Kulturfragen in seinen Empfehlungen vom 6. Oktober 2015 an den Bundesrat, die bereits aus dem Hochschulrahmengesetz übernommene Tarifsperre im WissZeitVG aufzuheben. Auch dies hat der Gesetzgeber bisher nicht aufgegriffen. So wäre es den zuständigen Gewerkschaften auch künftig nicht möglich, mit den Arbeitgebern eigene Tarifregelungen zu verhandeln. Diese Option würde jedoch entgegen der Ansicht der Großen Koalition nicht zu weniger Verlässlichkeit für die Nachwuchswissenschaftler führen, sondern insbesondere Berufsgruppengewerkschaften wie dem Marburger Bund ermöglichen, passgenaue Lösungen zu entwickeln und wesentlich flexibler und schneller reagieren zu als der Gesetzgeber. Im Ergebnis kommt die Novellierung des WissZeitVG über gutgemeinte Ansätze kaum hinaus. Standards, insbesondere zwingende zeitliche Untergrenzen für Befristungen, werden nicht gesetzt, stattdessen delegiert der Gesetzgeber wie so oft einen Teil der Probleme auf die Judikative. Die Nachbesserung des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Mindeststandards ist unabdingbar, um insbesondere Nachwuchswissenschaftlern im ärztlichen Bereich planbare, verlässliche und transparente Karrierewege, auf die sie auch ihr privates Leben abstimmen können, zu bieten.